

**Fall:**

A, B und C betreiben seit dem Jahr 2019 die Patentanwaltskanzlei „ABC PartG“ in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft.

Im Gesellschaftsvertrag findet sich die Vereinbarung:

„Für die Eingehung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft über 3.000 € ist die Zustimmung aller Gesellschafter nötig.“

Am 13.02.2023 kauft B im Namen der Gesellschaft bei V einen Schreibtisch für 4.000 € um sein Büro in den Kanzleiräumen aufzuwerten. A und C erzählt er hiervon nichts.

Als die Rechnung über 4.000 € die Kanzlei erreicht, widersprechen A und C dem Kauf.

Frage 1 (75 Punkte):

- Hat V einen Anspruch auf Zahlung von 4.000 € gegen die Gesellschaft.
- Hat V einen Anspruch auf Zahlung von 4.000 € gegen A?

**Fortsetzung:**

Am 01.02.2023 beauftragt der Mandant M die Kanzlei mit der Erstellung eines Gutachtens über die Frage der Patentierbarkeit einer von ihm gemachten Erfindung.

Intern wird das Mandat an C vergeben, der das Gutachten erstellen soll. Aufgrund von Fahrlässigkeit übersieht C, dass die Erfindung des M nicht neu ist, sondern bereits anderweitig zum Patent angemeldet wurde. Am 17.03.2023 übergibt die Kanzlei dem M das von C gefertigte fehlerhafte Gutachten.

Aufgrund des Ergebnisses meldet M seine Erfindung vergeblich zum Patent an, wodurch ihm Kosten in Höhe von 2.000 € entstehen.

Am 01.04.2023 tritt D wirksam in die Gesellschaft ein.

Frage 2 (75 Punkte):

- Hat M einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Zahlung von 2.000 € aus § 280 Abs. 1?
- Hat M einen Anspruch auf Zahlung von 2.000 € gegen D?

**Abwandlung:**

D tritt bereits am 01.03.2023 wirksam in die Kanzlei ein. Er wird dem C zugewiesen, um mit ihm das von M in Auftrag gegebene Gutachten zum Abschluss zu bringen. Die Aufgabe des D besteht im Wesentlichen darin, die von C am 15.02.2023 gewonnene (fehlerhafte) Erkenntnis, dass die Erfindung patentierbar ist, im Gutachten zu verschriftlichen. Wiederum wird dem M das Gutachten am 17.03.2023 übergeben.

M verlangt die vergeblich aufgewendeten 2.000 € von D. D wendet ein, er habe den Fehler nicht verursacht.

Frage 3 (30 Punkte): Hat M einen Anspruch gegen D?

**Beantworten Sie die Fragen in einem Rechtsgutachten.**

**Anmerkung für alle Fragen: Auf § 8 Abs. 3 und 4 PartGG ist nicht einzugehen.**